Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF**

Bern, 28. Januar 2026

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026

Verordnungsentwürfe zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1 Direktzahlungsverordnung (DZV)

2 Strukturverbesserungsverordnung (SVV)

3 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV)

4 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

5 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV)

6 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (VPEV)

7 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG)

8 Weinverordnung

9 Verordnung über die biologische Landwirtschaft

10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW)

11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)

12 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten

13 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

14 Verordnung des BLW über die Festlegung von Perioden und Fristen sowie die Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Gemüse und frischem Obst

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom …

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I
Die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013[1] wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2

[2] Der Arbeitszeitbedarf für die Arbeiten nach Absatz 1 ist mit dem Arbeitsvoranschlag im Online-Tool LabourScope[2] von Agroscope zu berechnen.

Art. 13 Abs. 2[ter] und 3

[2ter] Die Futterration in der Schweinehaltung muss bei Betrieben mit einem Schweinebestand von mehr als 15 GVE einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert nach Anhang 1 Ziffer 2.2 aufweisen.

[3] *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 4

[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–h, j und n, 71*b* und 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis], wenn diese Flächen und Bäume:

[4] Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71*b* Absatz 1 Buchstabe b sind 10 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.

1 SR **910.13**
2 Der Arbeitsvoranschlag ist abrufbar unter www.arbeitsvoranschlag.ch.

Art. 17 Abs. 1

1 Der Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung und durch Massnahmen zur Verhinderung von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten.

Art. 18 Abs. 7 Bst. b und c

7 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:

b. Anwendungen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind;

c. Anwendungen, die in ÖLN-Regelungen von nationalen Fach- und Vollzugsorganisationen nach Anhang 1 Ziffer 8.1 ausgeschlossen sind.

Art. 25a Abs. 1

1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 13 und 14 sowie von den Artikeln 16–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.

Art. 35 Abs. 2

2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–c, e–h und n berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.

Art. 47b Abs. 3 Bst. a und Abs. 4

3 Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:

a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10*b* Absatz 2 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988[3] umgesetzt werden;

4 Das Herdenschutzkonzept muss die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 3*a* erfüllen. Es bedarf der Bewilligung durch den Kanton. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.

Art. 55 Abs. 1 Bst. h, i und k, 3 und 6

1 Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:

h. Brachen und Säume

3 SR **922.01**

i. *Aufgehoben*

k. *Aufgehoben*

3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:

a. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe h: Tal- und Hügelzone sowie Bergzonen I und II;

b. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe o: Sömmerungsgebiet und Sömmerungsflächen im Tal- und Berggebiet.

6 Keine Beiträge werden für Flächen ausgerichtet, die als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von Nachbarflächen verwendet werden; ausgenommen sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe g.

Art. 56 Abs. 1

1 Für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–h und j und für Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis Buchstabe a werden Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.

Art. 57 Abs. 1

1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:

a. Brachen und Säume: während mindestens eines Jahres;

b. Ackerschonstreifen: während mindestens zwei Jahren;

c. alle anderen Flächen: während mindestens acht Jahren.

Art. 58 Abs. 4 Bst. a und a^{bis}, 4bis, 5, 7 und 9

4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:

a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen, mit Ausnahme von Streueflächen und Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist;

a^{bis}. detektionsbasierte Applikation von Herbiziden auf Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–c und g, sofern es sich nicht um Flächen nach den Artikeln 18*a*, 18*b*, 23*c* und 23*d* NHG[4] handelt.

4bis Im Rahmen von Anwendungen nach Absatz 4 Buchstabe a^{bis} sind Herbizide, bei denen für die Anwendung des verwendeten Produkts bestimmte Ausbringungsgeräte vorgeschrieben sind, nicht erlaubt. Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die nach Anhang 1 Ziffer 6.1a.1 getestet und durch Agroscope für den Einsatz auf Biodiversi-

4 SR **451**

tätsförderflächen zugelassen sind. Agroscope legt einen Maximalwert an fälschlicherweise behandelten Pflanzenarten fest, der nicht überschritten werden darf.

5 Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen, mit Ausnahme von Schnittgut auf Brachen und Säumen sowie Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt.

7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Brachen und Säumen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.

9 Für Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht, können Nutzungsauflagen festgelegt werden, welche die Bestimmungen nach den Absätzen 2–8 und nach Anhang 4 ersetzen.

Art. 58a Abs. 1 und 4

1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h dürfen nur die Saatmischungen nach Anhang 4*a* Buchstabe B verwendet werden.

4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben oder in bestimmten Regionen bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.

Art. 68 Abs. 4 Bst. f

4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:

f. im Zuckerrübenanbau: der Einsatz von kupferhaltigen Fungiziden;

Art. 70 Abs. 4 und 71

Aufgehoben

Art. 71a Abs. 3 Bst. b

3 Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:

b. bei Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b während mindestens eines Jahres.

Art. 71b Abs. 2, 2bis, 4, 5^{quarter}, 6, 8 und 12 Bst. a

2 Für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen werden nur für 10 Prozent der Fläche der Dauerkultur Beiträge ausgerichtet.

2bis Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die Qualität von Nützlingsstreifen zu verbessern.

4 *Aufgehoben*

5quarter Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben oder in bestimmten Regionen bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.

6 *Aufgehoben*

8 Der Nützlingsstreifen muss mindestens 10 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken.

12 Nützlingsstreifen dürfen wie folgt geschnitten werden:

a. mehrjähriger Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: ab dem zweiten Standjahr maximal die Hälfte der Fläche zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März;

Art. 71c Abs. 1 und 2

1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:

a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;

b. Reben.

2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet, wenn auf mindestens 80 Prozent der entsprechenden Fläche:

a. nach der Ernte der Hauptkultur innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen; und

b. bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf den Flächen nach Absatz 2 Buchstabe a keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen, die nach Artikel 71*d* Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 angemeldet sind oder auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.

Art. 71d Abs. 2 Bst. c

2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:

c. Aufgehoben

Art. 72 Abs. 5

5 *Aufgehoben*

Art. 74 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c

1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme nach Anhang 6 Buchstabe A:

c. *Aufgehoben*

Art. 76
Aufgehoben

Art. 97 Abs. 3

3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 2013[5] über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft (ISLV) eingehalten wird.

Art. 100 Abs. 1

1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde schriftlich zu melden, wenn sich nach der Gesuchseinreichung herausstellt, dass die Angaben im Gesuch geändert werden müssen.

Art. 115j Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

1 In den Jahren 2027 und 2028 kann die Futterbilanz noch nach altem Recht ohne Berechnung und Freigabe der Futterbilanz über den vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service nach Anhang 5 Ziffer 3.1 erfolgen.

2 In den Jahren 2024–2026 festgestellte Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9*a* Buchstabe d zählen für die Beurteilung von Wiederholungsfällen in den Jahren 2027–2029 nicht.

3 Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.9.3 Buchstabe h werden die Direktzahlungen in den Jahren 2027–2029 nicht gekürzt.

II

Die Anhänge 1, 2, 4, 4*a*, 5, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.

III

Anhang 6a wird aufgehoben.

IV

Die Änderung vom 6. November 2024[6] der Direktzahlungsverordnung wird wie folgt geändert:

[5] **SR 919.117.71**
[6] AS **2024** 686

Art. 115h Abs. 3

[3] In den Jahren 2027 und 2028 kann die Nährstoffbilanz noch nach altem Recht ohne Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz über den vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service nach Anhang 1 Ziffern 1.1 Buchstabe d und 2.1.2 erfolgen. In diesem Fall ist Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Buchstabe a nicht anwendbar.

V

[1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Ziffer III sowie Anhang 7 Ziffer 6 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 1
(Art. 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 4–8, 19–21, 25, 58 Abs. 4 Bst. d, 68 Abs. 3 und 4, 69 Abs. 3, 71*e* Abs. 2, 115 Abs. 11 und 16, 115*c* Abs. 1 und 4, 115*d* Abs. 4, 115*e* Abs. 1 sowie 115*f* Abs. 1)

Ökologischer Leistungsnachweis

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 18 Abs. 4–8, 19–21, 25, 58 Abs. 4 Bst. d und 4bis, 68 Abs. 3 und 4, 69 Abs. 3, 71e Abs. 2, 115 Abs. 11 und 16, 115*c* Abs. 1 und 4, 115*d* Abs. 4, 115*e* Abs. 1, 115*f* Abs. 1 sowie 115*h* Abs. 3)

Ziff 2.1.5, 2.1.5a und 2.1.5b

2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen dürfen höchstens zehn Jahre alt sein. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.

2.1.5a Die Analysen für den Nachweis der Unterversorgung der Böden nach Ziffer 2.1.5 müssen durch ein zugelassenes Labor nach anerkannten Methoden ausgeführt werden. Beim Feldbau müssen mindestens die Parameter pH-Wert, Phosphor, Kalium, Körnung der Feinerde und Humusgehalt ermittelt werden. Bei den Spezialkulturen müssen die Richtlinien der Fachorganisationen Vorschriften über die einzuhaltenden Intervalle und den Umfang der Analysen enthalten.

2.1.5b Das BLW ist für die Zulassung der Labors sowie für die Anerkennung der Analysenmethoden und Probenahmevorschriften zuständig. Es führt zu diesem Zweck regelmässig Ringanalysen durch und veröffentlicht jährlich eine Liste mit den zugelassenen Labors, anerkannten Analysenmethoden und Probenahmevorschriften.

Ziff. 2.1a

2.1a Stickstoffreduzierte Fütterung in der Schweinehaltung

2.1a.1 Die gesamten Futterrationen aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine dürfen den nach Ziffern 2.1a.3 und 2.1a.4 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.

2.1a.2 Der zur Berechnung des Grenzwerts pro Tierkategorie massgebende Tierbestand je Tierkategorie wird wie folgt ermittelt:

a. Bei Betrieben mit einem Anteil der säugenden Zuchtsauen von mehr als 50 oder weniger als 10 Prozent am Zuchtsauenbestand wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an Tieren dieser beiden Tierkategorien berücksichtigt.

b. Bei Betrieben mit einem Anteil der säugenden Zuchtsauen zwischen 10 und 50 Prozent am Zuchtsauenbestand wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an Tieren dieser beiden Tierkategorien addiert und nach dem folgenden Schlüssel aufgeteilt:

- nicht säugende Zuchtsauen: 74 %;
- säugende Zuchtsauen: 26 %.

c. Für den zu berücksichtigenden Bestand an abgesetzten Ferkeln wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an säugenden und nicht säugenden Zuchtsauen addiert und mit dem Faktor 2,7 multipliziert.

d. Bei Betrieben mit einem Anteil der säugenden Zuchtsauen von mehr als 50 Prozent am Zuchtsauenbestand und einem durchschnittlichen Bestand von mehr als 5 abgesetzten Ferkeln pro säugende Zuchtsau wird in Abweichung von Buchstabe c mit 11,8 abgesetzten Ferkeln pro säugende Zuchtsau gerechnet.

e. Für Remonten und Mastschweine sowie Eber wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an Tieren dieser beiden Tierkategorien berücksichtigt.

2.1a.3 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:

Tierkategorie	Grenzwert an Rohprotein in g/MJ VES; für:	
	Biobetriebe nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997[7]	übrige Betriebe
a. säugende Zuchtsauen	13,9	12,00
b. nicht säugende Zuchtsauen	11,40	10,80
c. Eber	11,40	10,80
d. abgesetzte Ferkel	13,50	11,80
e. Remonten und Mastschweine	12,20	10,50

2.1a.4 Der Tierbestand je Tierkategorie nach Ziffer 2.1a.2 wird mit dem GVE-Faktor der betreffenden Tierkategorie und dem Grenzwert nach Ziffer

7 SR **910.18**

2.1a.3 multipliziert. Die Ergebnisse aller Tierkategorien werden addiert und durch das Total an Tieren der Schweinegattung nach Ziffer 2.1a.2 in GVE dividiert. Dieser ermittelte betriebsspezifische Grenzwert wird auf zwei Kommastellen gerundet. Der betriebsspezifische Grenzwert gilt für das Beitragsjahr, in dem er berechnet wurde.

2.1a.5 Für die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln gelten die folgenden Vorgaben:

a. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Aufzeichnungen zur Fütterung gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz zu führen. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»[8] mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.

b. Massgebend ist der Gehalt an Rohprotein in g/MJ VES der in der abgeschlossenen linearen Korrektur oder der Import/Export-Bilanz nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 enthaltenen Futtermittel.

2.1a.6 Für die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.

Ziff. 2.2 und 5
Aufgehoben

Ziff. 6.1.1 Bst a

6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:

a. *Aufgehoben*

Ziff. 6.1a.4 Einleitungsteil

6.1a.4 Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV[65] enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 4. Juni 2024[66] betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen, die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern, die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko» und

8 Die jeweils geltenden Versionen der Wegleitung sind abrufbar unter: www.blw.admin.ch > Finanzielle Unterstützung > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz.

die Anwendung mit Drohnen im Rebbau. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:

Ziff. 6.2.2

6.2.2 Beim Einsatz von Herbiziden sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.

Ziff. 6.2.3

6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle nach Artikel 18 Absatz 2 zugelassene Insektizide gegen folgende Schaderreger eingesetzt werden, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten:

Kultur	Schaderreger
a. Getreide	Getreidehähnchen
b. Raps	Rapsglanzkäfer
c. Zuckerrüben	Blattläuse
d. Kartoffeln	Kartoffelkäfer und Blattläuse
e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen	Blattläuse

Ziff. 6.2.4

6.2.4 Beim Mais dürfen *Trichogramme spp* gegen Maiszünsler angewendet werden.

Ziff. 9.6

9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sowie im Rebbau der Einsatz von Fungiziden sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV[68] festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern

wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017[9], gemessen.

9 Das Merkblatt ist abrufbar unter: www.agridea.ch > Übersicht > Publikationen > Pflanzenbau, Umwelt, Natur, Landschaft > Beiträge und Bedingungen im Ökoausgleich.

Anhang 2
(Art. 29 Abs. 2, 33, 34 Abs. 3, 38 Abs. 1, 40 Abs. 3 und 48)

Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet

Klammerverweis bei Anhangnummer
(Art. 29 Abs. 2, 33, 34 Abs. 3, 38 Abs. 1, 40 Abs. 3, 47*b* Abs. 4 und 48)

Ziff. 3a

3a Anforderungen für die Bewilligung von Herdenschutzkonzepten

3a.1 Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Schutzmassnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können.

3a.2 Der Kanton kann ein Herdenschutzkonzept für Tierkategorien nach Artikel 47*b* Absatz 2 Buchstabe a–c bewilligen, wenn auf allen Weideflächen des Sömmerungsbetriebs, bei denen es aufgrund des Geländes möglich ist, Herdenschutzzäune oder der Einsatz von Herdenschutzhunden nach Vorgabe der Jagdgesetzgebung umgesetzt werden. Sind diese Schutzmassnahmen nicht möglich, so sind Notfallmassnahmen festzulegen. Die Tiere dürfen sich maximal 40 Prozent der Alpzeit auf Flächen mit Notfallmassnahmen aufhalten.

3a.3 Bei ständiger Behirtung kann der Kanton in Abweichung zu Ziffer 3a.2 Herdenschutzkonzepte bewilligen, wenn Herdenschutzzäune nach Artikel 10b der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988[10] für Nachtpferche und Schlechtwetterweiden eingesetzt werden. Die Tiere können anstelle der Nachtpferche auch eingestallt werden.

3a.4 Für die Tierkategorie nach Artikel 47*b* Absatz 2 Buchstabe d bestimmt der Kanton, welche gleichwertigen Schutzmassnahmen er in einem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept verlangt und bewilligt.

10 SR **922.01**

Anhang 4
(Art. 58 Abs. 1, 2, 4 und 9, 59 Abs. 1 sowie 62 Abs. 1 Bst. a und 2)

Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen

A Biodiversitätsförderflächen

Ziff. 8

8 Brachen und Säume

8.1 Qualitätsstufe I

8.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.

8.1.2 Brachen und Säume dürfen maximal acht Jahre am gleichen Standort bestehen bleiben. Sie müssen bis mindestens bis zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben.

8.1.3 An geeigneten Standorten kann der Kanton eine Neuansaat oder eine Weiterführung der Brachen und Säume nach acht Jahren am gleichen Standort oder eine Spontanbegrünung bewilligen.

8.1.4 Die Brachen und Säume dürfen ab dem zweiten Standjahr nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März und nur zur Hälfte geschnitten werden. Auf der geschnittenen Fläche ist eine oberflächliche Bodenbearbeitung zulässig. Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Jahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.

8.1.5 Bei Beständen aus Saatmischungen mit Grasanteilen muss die Hälfte des Bestands alternierend einmal jährlich geschnitten werden.

Ziff. 9 und 11
Aufgehoben

Ziff. 12.2.9

12.2.9 Die Fläche mit Hochstamm-Feldobstbäumen muss in einer Distanz von maximal 50 m mit einer weiteren Biodiversitätsförderfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert sein. Wenn nicht anders mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vereinbart, gelten als Zurechnungsflächen:
– extensiv genutzte Wiesen;

- wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe II;
- Streueflächen;
- extensiv genutzte Weiden und Waldweiden der Qualitätsstufe II;
- Brachen und Säume;
- Hecken, Feld- und Ufergehölze.

Anhang 4a
(Art 58*a* Abs. 1 und 2 sowie 71*b* Abs. 5 und 5[bis])

Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen

B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen

Ziff. 1-3

Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet:

1. Brachen und Säume (Art. 55 Abs. 1 Bst. h):
   a. Buntbrache Vollversion;
   b. Buntbrache Grundversion.
   c. Rotationsbrache Vollversion;
   d. Rotationsbrache Grundversion.
   e. Saum Trockenversion;
   f. Saum Feuchtversion.

2. *Aufgehoben*
3. *Aufgehoben*

Anhang 5
(Art. 71*g* Abs. 1 und 4)

Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF)

Klammerverweis bei Anhangnummer
(Art. 71*g* Abs. 1 und 4 sowie 115*j* Abs. 1)

Ziff. 3.1

3.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Die Berechnung und Freigabe der Futterbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz»[11] des BLW. Die «GMF-Futterbilanz» richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz[12]. Anwendbar sind die Versionen der Wegleitung Suisse-Bilanz mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.

11 Die jeweils geltenden Versionen der GMF-Futterbilanz sind abrufbar unter: www.blw.admin.ch/de/produktionssystembeitraege.
12 Die jeweils geltenden Versionen der Wegleitung sind abrufbar unter: www.blw.admin.ch/de/oekologischer-leistungsnachweis.

Anhang 6

(Art. 72 Abs. 2 und 4, 75 Abs. 1 und 3, 75*a* Abs. 1 und 3, 76 Abs. 1 sowie 115*d* Abs. 1)

Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 72 Abs. 2 und 4, 74 Abs. 4, 75 Abs. 1 und 3, 75*a* Abs. 1 und 3 sowie 115*d* Abs. 1)

A Anforderungen für BTS-Beiträge

Ziff. 2.2 Bst. a

2.2 Im Liegebereich installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn:

a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17025 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien»[13] nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen entspricht oder er oder sie an einem Prüfprogramm teilnimmt; das BLW legt fest, welche Vorgaben die Liegematten und das Prüfprogramm erfüllen müssen;

Ziff. 5.3 Bst. g

5.3 Abweichungen von den Bestimmungen zu Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:

g. während der Deckzeit; in diesen Fällen dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. nicht perforierten Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren;

Ziff. 7.2

7.2 Die Ställe müssen über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen. Es gelten folgende Ausnahmen:

[13] Die Norm kann beim Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern, kostenlos eingesehen oder gegen Bezahlung bei der Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur oder unter www.snv.ch bezogen werden.

a. In Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.

b. In Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, kann in Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion die Lichtstärke von 15 Lux durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden.

B Anforderungen für RAUS-Beiträge

Ziff. 2.1

2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:

a. an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide während folgendem Zeitraum:
   1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. Mai bis zum 31. Oktober,
   2. Betriebe im Berggebiet: vom 1. Juni bis zum 30. September;

b. an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide während folgendem Zeitraum:
   1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. November bis zum 30. April,
   2. Betriebe im Berggebiet: vom 1. Oktober bis zum 31. Mai.

Ziff. 2.5 Bst. b und 2.6

Aufgehoben

C Anforderungen für Weidebeiträge

Ziff. 2

2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel

2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:

a. an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide während folgendem Zeitraum:
   1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. Mai bis zum 31. Oktober,
   2. Betriebe im Berggebiet: vom 1. Juni bis zum 30. September;

b. an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide während folgendem Zeitraum:

1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. November bis zum 30. April,
2. Betriebe im Berggebiet: vom 1. Oktober bis zum 31. Mai.

2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.

2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3, 2.5 und 2.7.

Anhang 7
(Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)

Beitragsansätze

Ziff. 3.1.1 Ziff. 6, 7 und 9

3.1.1 Die Beiträge betragen für:

		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	
		I	II
		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr
6.	Brachen und Säume	3800	
7.	*Aufgehoben*		
9.	*Aufgehoben*		

Ziff. 5.2.1 Bst. a und a^{bis}

5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:

a.	für Raps, Kartoffeln und Freiland-Konservengemüse	800 Fr.
a^{bis}	für Zuckerrüben	600 Fr.

Ziff. 5.8.1

5.8.1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a.	für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:	200 Fr.
b.	für Reben	600 Fr.

Ziff. 6

Aufgehoben

Anhang 8
(Art. 105 Abs. 1, 115*a* Abs. 1 und 2, 115*c* Abs. 2, 115*f* Abs. 2, 115*g* Abs. 2 und 115*i* Abs. 1, 2, 4 und 5)

Kürzungen der Direktzahlungen

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 105 Abs. 1, 115*a* Abs. 1 und 2, 115*c* Abs. 2, 115*f* Abs. 2, 115*g* Abs. 2, 115*h* Abs. 2, 115*i* Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie 115*j Abs. 2 und 3*)

Ziff. 1.2

1.2 Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn beim selben Kontrollpunkt der gleiche oder ein analoger Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre beim selben Bewirtschafter oder bei derselben Bewirtschafterin auf dem gleichen Betrieb festgestellt wurde.

Ziff. 1.2^{bis} und 1.3 Bst. c

Aufgehoben

Ziff. 2.2.2 Bst. c

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
c.	Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.1a.3 und 2.1a.3. Das Futter weist einen Nährwert auf, der nicht an den Bedarf der Tiere angepasst ist (Anh. 1 Ziff. 2.1a.1).	500 Fr.

Ziff. 2.2.3 Bst. a und e

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
a.	Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerlieferscheine bzw. Auszüge digiFLUX, Aufzeichnungen NPr-Futter, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1 und 6.1a.1)	50 Fr. pro Dokument Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
e. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anh. 1 Ziff. 2.1.5a)	50 Fr. Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde

Ziff. 2.2.6 Bst. f

Aufgehoben

Ziff. 2.3.1

2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.

Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.

Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.

Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.

Bei einem erstmaligen Verstoss gegen die baulichen Vorgaben im Tierschutz werden die Beiträge nur gekürzt, wenn der Mangel als schwerwiegend gemäss der Tierschutzgesetzgebung eingestuft wird. Wird der gleiche Mangel bei einer weiteren Kontrolle im selben oder in den folgenden drei Kalenderjahren erneut festgestellt, liegt ein Wiederholungsfall mit entsprechender Kürzung vor.

Ziff. 2.4.5c

Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h werden die QB I erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.

Ziff. 2.4.13

2.4.13 Brachen und Säume

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, 58*a*, Anh. 4 Ziff. 8, Anh. 4a Bst. B Ziff. 1)	200 % x QB I
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 8)	300 % x QB I

Ziff. 2.4.14 und 2.4.16

Aufgehoben

Ziff. 2.5a.3 Bst. m

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
m. Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel eingesetzt (Art. 11 Abs. 4 Bio-V)	110 Pte.

Ziff. 2.6.5

Aufgehoben

Ziff. 2.9.3 Bst. b

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
b. Weniger als 15 Lux Tageslicht	Nutzgeflügel (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.2)	110 Pte.

Ziff. 2.9.4 Bst. i

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
i. Den Tieren stehen auf der Weide zu wenige Zufluchtsmöglichkeiten zur Verfügung	Nutzgeflügel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 4.4)	zu wenige: 10 Pte. keine: 110 Pte.

Ziff. 2.10

Aufgehoben

Ziff. 3.2.1

3.2.1 Falsche Angaben in Bezug auf die Tiere (Art. 36, 37 und 98) oder festgestellter Tierbestand stimmt nicht mit dem in der TVD registrierten Bestand überein

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. 0–5 %, maximal 1 GVE	Keine
b. Über 5–20 % oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE	20 %, max. 3000 Fr.
c. Über 20 % oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall	50 %, max. 6000 Fr.

Für die Einordnung des Mangels werden der deklarierte oder registrierte Tierbestand und die festgestellte Differenz der Anzahl Tiere am Kontrolltag mit dem GVE-Faktor der betreffenden Tierkategorie multipliziert. Die Differenz der GVE wird durch den deklarierten oder registrierte Tierbestand in GVE dividiert.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft

(Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022[1] wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1

[1] Investitionskredite sind spätestens 20 Jahre, der Investitionskredit für die Starthilfe spätestens 14 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt nach der ersten Teilzahlung.

Art. 31 Abs. 2bis und 4

[2bis] Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, müssen gemeinsam mit ihrem Partnern beziehungsweise Partnerinnen bestätigen, dass sie sich der Risiken und der finanziellen Folgen der Investition bewusst sind und dass sie sich angemessen gegen die Folgen von Tod, Invalidität und Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abgesichert haben.

[4] *Betrifft nur den französischen Text*

Art. 52 Abs. 2

[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013[2] über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft (ISLV) beim BLW ein.

1 SR **913.1**
2 SR **919.117.71**

Art. 71 Sachübergriff sowie Abs. 6 und 7

Verwaltung des Fonds de Roulement

6 Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 3 Buchstabe b werden von den Kantonen getragen.

7 Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Investitionskredite und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Investitionskredite gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.

Art. 72 Abs. 1 und 2

1 Das BLW kann nicht benötigte Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand im Jahresdurchschnitt übersteigen, zurückfordern und:

a. einem anderen Kanton zuteilen, sofern dieser den Bedarf ausweist;

b. in den Fonds de Roulement nach Artikel 17 der Verordnung vom 26. November 2003[3] über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft überführen, sofern der Kanton den Bedarf ausweist und die entsprechende Leistung erbringt; oder

c. damit Beiträge nach dieser Verordnung ausrichten.

2 Der maximale Kassabestand beträgt die Hälfte der durchschnittlich in den vorangehenden drei Jahren durch den jeweiligen Kanton gewährten Investitionskredite.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

3 SR **914.11**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 26. November 2003[1] über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1

[1] Darlehen sind spätestens 20 Jahre, Darlehen bei Betriebsaufgabe spätestens 10 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginn nach der ersten Teilzahlung.

Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz, 4 und 5

[2] Er meldet dem BLW über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013[2] über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:

[4] Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 2 Buchstabe c werden von den Kantonen getragen.

[5] Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Betriebshilfen und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Betriebshilfen gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.

1 SR **914.11**
2 SR **919.117.71**

Art. 18 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln

[1] Das BLW kann nicht benötigte Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand im Jahresdurchschnitt übersteigen, zurückfordern und:

a. einem anderen Kanton zuteilen, sofern dieser den Bedarf ausweist; oder

b. in den Fonds de Roulement nach Artikel 71 der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022[3] überführen, sofern der Kanton den Bedarf ausweist.

[2] Der maximale Kassabestand beträgt die Hälfte der durchschnittlich in den vorangehenden drei Jahren durch den jeweiligen Kanton gewährten Betriebshilfedarlehen.

[3] Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

3 SR **913.1**

Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

Änderung vom …

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998[1] über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1, Bst. b

[1] Untersucht werden:

b. einzelne Landwirtschaftsbetriebe anhand einer repräsentativen Stichprobe, die natürliche und juristische Personen umfasst.

Art. 4 Abs. 2-4

[2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und die Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe.

[3] Für die Beurteilung, ob Betriebe nachhaltig wirtschaftend und ökonomisch leistungsfähig nach Artikel 5 Absatz 1 LwG sind, wird als Vergleichsgrösse der landwirtschaftliche Arbeitsverdienst des 3. Quartils verwendet.

[4] Ergänzend zur Gegenüberstellung nach Absatz 2 wird beobachtet, wie sich das Haushaltseinkommen in der Landwirtschaft im Vergleich zu demjenigen der übrigen Bevölkerung entwickelt.

Art. 9a Abs. 3

[3] Die Datenlieferungen werden wie folgt entschädigt:

1 SR **919.118**

a. Betreiber von FMIS erhalten eine Entschädigung für den Aufwand und eine Entschädigung pro gelieferten Betriebsdatensatz.
b. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erhalten bei erfolgter Datenlieferung eine Entschädigung pro Kulturjahr.

II

Diese Verordnung tritt am … in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Der Bundeskanzler:

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998[1] wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 1 Bst. j und 3

[1] Als Dauerkulturen gelten:

j. mehrjährige Nutzgehölze.

[3] Als mehrjährige Nutzgehölze gelten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche angelegte geschlossene Gehölzstreifen aus Sträuchern:

a. die mindestens zwei und höchstens sechs Meter breit sind und einzelne Bäume enthalten können;

b. deren Abstand zum nächsten Gehölzstreifen auf der Längsseite mindestens zehn Meter beträgt;

c. die genutzt werden zur:

1. Gewinnung von Produkten zur menschlichen Ernährung,
2. Fütterung oder zum Schutz der Tiere, oder
3. Produktion von Grünschnitzeln.

1 SR **910.91**

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (VPEV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 6. November 2024 [1] über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

[2] Er entspricht 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Brutto-Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.

Art. 4 Abs. 2

[2] Die Ernteversicherung muss für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme beziehungsweise des Ersatzwertes vorsehen.

Art. 6 Abs. 1

[1] Das BLW stellt den angemeldeten Versicherern bis zum 31. Januar des Beitragsjahres eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach der Verordnung vom 30. Juni 1993[2] über das Betriebs- und Unternehmensregister verwendet.

1 SR **918.1**
2 SR **431.903**

Art. 7 Abs. 4 Bst. b Ziff. 1 und d Einleitungssatz

[4] Die Versicherungspolice oder die Vertragsunterlagen müssen mindestens die folgenden Angaben beinhalten:

b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung:
   1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Name und Vorname,

d. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird:

Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2

[2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter:
   2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird: die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung.

Art. 12

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen

(VEAGOG)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998[1] über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 und 3

[1] Die Waren nach Anhang 1 müssen für die Ausfuhr den Vermarktungsnormen entsprechen, die in der Verordnung der Europäischen Union (EU) nach Anhang 1 festgehalten oder gemäss dieser als den Vermarktungsnormen entsprechend anerkannt sind. Sie unterstehen der Konformitätskontrolle.

[3] Das BLW kann Anhang 1 dem jeweiligen geltenden Stand der Verordnung der EU anpassen und die betroffenen Waren bezeichnen.

Art. 20 Abs. 1

[1] Das BLW beauftragt eine private Organisation mit der Kontrolle der Konformität der Waren mit den Vermarktungsnormen gemäss der EU-Verordnung nach Anhang 1.

Art. 24a

Aufgehoben

1 SR **916.121.10**

II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am … in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 1
(Art. 1 und 9)

Gemüse und Obst

Einleitungssatz

Die Vermarktungsnormen der EU für die folgenden Waren sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429[2] festgelegt.

Der Eintrag mit der Tarifnummer 0805 erhält die folgende neue Fassung:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 0805	Zitrusfrüchte, frisch

2 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2429 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse, bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 543/2011 und (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission, Fassung gemäss ABl. L, 2023/2429, Ell.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Weinverordnung vom 14. November 2007[1] wird wie folgt geändert:

Art. 34b^bis Sortenkarte (neu)

[1] Betriebe nach Artikel 35 Absatz 3 können anstelle der Kellerbuchhaltung gemäss Artikel 34*b* eine Sortenkarte führen. Sie müssen darin insbesondere erfassen:

a. die Ein- und die Ausgänge;

b. die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer;

c. die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten und Sachbezeichnungen;

d. jegliche Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte;

e. die Verluste.

[2] Sie können darin eine einzige Buchung für die kumulierten jährlichen Flaschenverkäufe erfassen:

a. pro Produkt mit entsprechenden Belegen;
b. an Endverbraucher pro Produkt ohne Belege.

[3] Sie liefern als Nachweis die Angaben nach Artikel 29 Absätze 1 und 4. Wird für die Bezeichnung des Weins der Name einer geografischen Einheit nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g verwendet, so muss der Betrieb dem Kontrollorgan die Rückverfolgbarkeit des Weins beweisen können.

[4] Die Buchungen sind jedes Jahr jeweils bis spätestens 31. Dezember zu vervollständigen. Aus sämtlichen Buchungen müssen ersichtlich sein:

a. die Kennzeichnungen und Bezeichnungen;

1 SR **916.140**

b. die Rebsorten und die Jahrgänge;

c. die Lagerbestände;

d. die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte.

Art. 35 Abs. 3

3 Betriebe, die ihre eigenen Trauben verarbeiten, ausschliesslich ihre eigenen Produkte verkaufen und jährlich nicht mehr als 40 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen, werden in der Regel in eine tiefe Risikokategorie eingeteilt.

II

Diese Verordnung tritt am … in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel

(Bio-Verordnung)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Bio-Verordnung vom 22. September 1997[1] wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs, 2

[2] Sie gilt auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen sowie für ätherische Öle.

Art. 21b Bst. b

Die Angaben nach Artikel 21*a* müssen folgende Anforderungen erfüllen:

b. Sie müssen im selben Sichtfeld, bezogen auf die Trockensubstanz, den prozentualen Anteil an Futtermitteln, die auf biologischen Flächen produziert wurden, und an Futtermitteln, die auf Umstellungsflächen produziert wurden, angeben.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

1 SR **910.18**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft

(GebV-BLW)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 16. Juni 2006[1] über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

[1] Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

[2] Anhang 3 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

1 SR **910.11**

Anhang 1
(Art. 4 Abs. 1)

Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen

Ziff. 10.1 Einleitungssatz

10 Verordnung vom 23. Oktober 2013[2] über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft

10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Portals für Informationssysteme und digitale Dienste (Art. 20 Abs. 5):

2 SR **919.117.71**

Anhang 3
(Art. 4 Abs. 1bis)

Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018[3] (PGesV)

		Franken/Zeitaufwand/ effektive Kosten
1	Laboranalysen, die von Agroscope und vom Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden	effektive Kosten
2	Periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen (Art. 78 Abs. 1):	
	a. Jahrespauschale, bei mindestens einer Kontrolle im betreffenden Jahr	200
	b. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110
3	Kontrollen, die im Rahmen einer Vorsorgemassnahme (Art. 10 Abs. 4) erfolgen und bei denen eine Widerhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde	
	a. Anreisepauschale	100
	b. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110
4	Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern an der Eingangsstelle, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 43 Abs. 1):	
	a. Grundgebühr pro Sendung	50
	b. zusätzliche Gebühr pro Teilsendung	10, insgesamt höchstens 200
	c. reduzierte Kontrolle (Dokumentenkontrolle)	30
5	Durchfuhrkontrollen von Waren aus Drittländern mit Bestimmungsort in der EU (Art. 55):	75

3 SR **916.20**

		Franken/Zeitaufwand/ effektive Kosten
6	Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern bei einem zugelassenen Empfänger oder Kontrollort, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 47 Abs. 2):	
	a. Anreisepauschale	100
	b. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110
7	Anerkennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen (Art. 53) und Anerkennung als zugelassener Empfänger im Rahmen der Drittlandeinfuhr (Art. 47 Abs. 2):	
	a. Grundgebühr für die Ausstellung	50
	b. Anreisepauschale	100
	c. Abnahme der Quarantänestation, geschlossenen Anlage oder des Betriebs des zugelassenen Empfängers	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110
8	Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr oder eines Vorausfuhrzeugnisses (Art. 57–59):	
	a. Grundgebühr für die Ausstellung	50
	b. zusätzliche administrative Abklärungen zur Vervollständigung des Gesuchs	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110
	c. Anreisepauschale	100
	d. Durchführung der Kontrollen	Nach Aufwand: zu einem Stundensatz von 110
9	Ausstellung eines Pflanzenpasses durch den EPSD (Art. 83 Abs. 4):	
	a. Grundgebühr für die Ausstellung	50
	b. Anreisepauschale	100
	c. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110

		Franken/Zeitaufwand/ effektive Kosten
10	Ausstellung einer Ausnahmebewilligung für den Umgang mit Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme (Art. 7 und 27 Abs. 2):	
	a. Grundgebühr für die Ausstellung	50
	b. Anreisepauschale	100
	c. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110
11	Ausstellung einer Ausnahmebewilligung für die Einfuhr von Waren (Art. 37):	
	a. Grundgebühr für die Ausstellung	50
12	Ausstellung einer Ausnahmebewilligung für die Überführung von Waren in Schutzgebiete (Art. 42):	
	a. Grundgebühr für die Ausstellung	50
13	Ausstellung einer Ausnahmebewilligung für Waren, die zu Zwecken nach Art. 62 in Verkehr gebracht werden (Forschung, Diagnose, Sortenauslese und Züchtungsvorhaben, Erhaltung unmittelbar gefährdeter phytogenetischer Ressourcen, Bildung):	
	a. Grundgebühr für die Ausstellung	50
	b. Anreisepauschale	100
	c. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110
14	Zulassung von Betrieben, die Pflanzenpässe ausstellen (Art. 77)	250
15	Amtliche Schreiben zu phytosanitären Anforderungen	50

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft

(ISLV)

Änderung vom …

Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:

I

Die Verordnung vom 23. Oktober 2013[1] über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft

Art. 1 Abs. 1 Bst. f, 4 und 5

[1] Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen:

f. *Aufgehoben*

[4] Diese Verordnung regelt zudem das Angebot und die Nutzung digitaler Dienste sowie des Portals für Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft.

[5] Sie regelt die Verwendung der Nummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) als eindeutigen Identifikator für örtliche Einheiten nach Artikel 2*a* Buchstabe a der Verordnung vom 30. Juni 1993[2] über das Betriebs- und Unternehmensregister.

1 SR **919.117.71**
2 SR **431.903**

Art. 5 Bst. i

Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165*c* Abs. 3 Bst. d LwG):

i. Bundesamt für Bevölkerungsschutz.

Art. 14 Abs. 1 Bst. b und d

[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:

b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 29 Absätze 1 und 1[bis] der Düngerverordnung vom 1. November 2023[3] oder Kraftfutter nach Artikel 47*a* Absätze 1, 2 und 2[bis] der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011[4] ab- oder weitergeben, mit der Ausbringung solcher Produkte beauftragt sind oder einführen;

d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, im Auftrag ausgebrachten oder eingeführten Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen.

Art. 15 Abs. 2 und 4

[2] Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b erfassen:

a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b an ein Unternehmen, an eine Anwenderin oder einen Anwender oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;

b. die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Einfuhr.

[4] *Aufgehoben*

Art. 16a Abs. 1 Bst. a, d, e und g

[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:

a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 86 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025[5] (PSMV) in Verkehr bringen;

d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b PSMV;

3 SR **916.171**
4 SR **916.307**
5 SR **916.161**

e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 86 Absatz 3 PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung);

g. Daten zu den bei einer Person nach Buchstabe b gelagerten Vorräte jedes Produktes mit den jeweiligen Wirkstoffen nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b PSMV.

Art. 16b Abs. 2 und 4

2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16*a* Absatz 1 Buchstabe a erfassen:

a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter oder eine andere Verwenderin oder einen anderen Verwender;

b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16*a* Absatz 1 Buchstabe d.

4 *Aufgehoben*

Art. 19a Entscheidunterstützungssystem

Bisheriger Art. 23

1 Das BLW betreibt ein Entscheidunterstützungssystem (Astat). Dieses dient der Verknüpfung von Daten der Informationssysteme nach dieser Verordnung sowie der Modellierung und Bereitstellung von Informationen.

2 Das BLW nutzt Astat zur Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere um:

a. den Vollzug des LwG sicherzustellen und die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen;

b. Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen;

c. die Weiterentwicklung der Agrarpolitik zu unterstützen;

d. die Erstellung von Statistiken und Publikationen zu unterstützen.

Gliederungstitel nach Art. 19a

6*a*. Abschnitt:
Portal für Informationssysteme und digitale Dienste

Art. 20 Portal für Informationssysteme und digitale Dienste

1 Das BLW betreibt das Portal für Informationssysteme und digitale Dienste. Über das Portal erhalten die berechtigten Benutzerinnen und Benutzer einen zentralen Zugang zu den am Portal angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Informationssystemen und digitalen Diensten in der Land- und Ernährungswirtschaft.

2 Benutzer und Benutzerinnen des Portals können sein:

a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998[6];

b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995[7];

c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;

d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in der Land- und Ernährungswirtschaft Meldepflichten erfüllen müssen;

e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln;

f. weitere Personen, namentlich Berater und Beraterinnen, die im Auftrag der Personen nach den Buchstaben a–c für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden;

g. Personen, Amtsstellen, Organisationen oder Unternehmen, die digitale Dienste nach Artikel 28*a* nutzen;

h. Maschinen, Informationssysteme und digitale Dienste.

3 Das Portal hat folgende Funktionen:

a. Authentifizierung von Benutzern und Benutzerinnen unter Verwendung des Identitätsverwaltungs-Systems (IAM-System) nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016[8] über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV);

b. Autorisierung der Benutzer und Benutzerinnen für den Zugang zu Informationssystemen und digitalen Diensten nach Absatz 1.

4 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der IAMV und beschränkt sich auf die Benutzerattribute nach Anhang 4.

5 Das BLW kann dem Betreiber eines externen Informationssystems oder digitalen Dienstes auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem oder diesen Dienst über das Portal erfolgt, sofern dieses Informationssystem oder dieser Dienst sich an Benutzer und Benutzerinnen nach Absatz 2 richtet und diese in der Bewirtschaftung oder Administration ihres Landwirtschaftsbetriebs oder ihrer Tierhaltung massgeblich unterstützt.

6 Für externe Informationssysteme werden im IAM-System neue Benutzer und Benutzerinnen erfasst, wenn sie für dessen technischen Betrieb notwendig sind.

Art. 20a

Aufgehoben

Art. 21 Beschaffung der Daten für das IAM-System des Portals

6 SR **910.91**
7 SR **916.401**
8 SR **172.010.59**

[1] Daten von Personen nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.

[2] Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder nach Absprache mit dem BLW von den Verantwortlichen eines am Portal angebundenen Informationssystems oder digitalen Dienstes an das BLW geliefert werden.

Art. 22 Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Portals

[1] Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Portals an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.

[2] Es kann für Informationssysteme oder digitale Dienste vorsehen, dass diese Personendaten aus dem IAM-System des Portals beziehen können.

[3] Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20 Absatz 5 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.

Art. 23

Aufgehoben

Art. 27 Abs. 6 und 9 Bst. b

[6] Behörden, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten aus den Informationssystemen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–d^{bis} bearbeiten, dürfen nicht besonders schützenswerte Daten zugänglich machen oder weitergeben, wenn dies im Bundesrecht oder in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.

[9] Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, sowie 14 und 16*a* für folgende Dritte über einen digitalen Dienst abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:

b. Betreiber von anderen, nicht über das Portal erreichbaren Informationssystemen oder digitalen Diensten, die dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen.

Gliederungstitel nach Art. 28

7*a*. Abschnitt: Digitale Dienste

Art. 28a Angebot digitaler Dienste

[1] Der Bund kann für folgende Datenbearbeitungen digitale Dienste anbieten:

a. Datenaustausch zwischen Vollzugsbehörden oder mit dem Vollzug beauftragten Dritten und dem Bund zu Inhalten der Informationssysteme gemäss Art. 1 Abs. 1;
b. zur Unterstützung des Vollzugs des LwG (insbesondere Art. 165g^{bis}, Art. 181, 184 und 185 LwG);
c. für die Bekanntgabe von Daten gemäss Art. 27.

[2] Der Zugang zu einem digitalen Dienst kann über das Portal für Informationssysteme und digitale Dienste erfolgen.

Art. 28b Nutzung von digitalen Diensten

[1] Mögliche Benutzerinnen und Benutzer sind in Art. 20 Abs. 2 definiert. Für den Zugang auf einen digitalen Dienst müssen sie von diesem zuerst berechtigt werden.

[2] Die Nutzung eines digitalen Dienstes kann zwischen dem Bund und Benutzerinnen und Benutzern mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag geregelt werden.

[3] Der Vertragsschluss kann in elektronischer Form erfolgen, insbesondere durch Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen.

[4] Die allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten namentlich Vorgaben:

a. zur Registrierung und Bearbeitung von Daten;
b. zu technischen Spezifikationen;
c. zur Haftung;
d. zum Datenschutz;
e. zu Sanktionen.

Gliederungstitel vor Art. 28c

7*b*. Abschnitt:
Verwendung der BUR-Nummer in der Land- und Ernährungswirtschaft

Art. 28c Zugang zur BUR-Nummer

[1] Das BLW kann auf Gesuch hin Berechtigten der Land- und Ernährungswirtschaft die BUR-Nummer und die damit verbundenen Angaben zu Namen, Adresse, Standort, Kontaktdaten sowie der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit einer örtlichen Einheit zugänglich machen.

[2] Folgende Personen, Organisationen und Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft können ein Gesuch um Zugang zur BUR-Nummer und den damit verbunden Angaben von örtlichen Einheiten stellen:

a. Leistungsbeauftragte der Kantone;
b. mitteilungspflichtige Unternehmen oder Personen;
c. Branchenorganisationen;

d. Produzentenorganisationen;

e. Label-Organisationen;

f. Personen, weitere Organisationen und Unternehmen, die Bewirtschafter, Bewirtschafterinnen sowie Tierhalter und Tierhalterinnen mit digitalen Diensten im Betriebs- oder Datenmanagement unterstützen.

[3] Im Gesuch ist die Tätigkeit des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin und der Verwendungszweck der BUR-Nummer und der damit verbundenen Angaben nach Absatz 1 anzugeben.

[4] Das BLW erteilt die Bewilligung, wenn die Verwendung der BUR-Nummer und der damit verbundenen Angaben der Umsetzung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten in der Land- und Ernährungswirtschaft dient.

[5] Ergibt sich der Verwendungszweck von selbst, so kann das BLW die Bewilligung ohne formelles Gesuch erteilen.

Art. 28d Datenbereitstellung

[1] Das BLW kann einen digitalen Dienst zum Bezug der Daten nach Artikel 28*c* Absatz 1 bereitstellen.

[2] Die Personen, Organisationen und Unternehmen nach Artikel 28*c* Absatz 2 dürfen die bezogenen Daten mit dem Einverständnis der betroffenen Person einer örtlichen Einheit weitergeben.

[3] Die Datenbereitstellung durch das BLW ist kostenlos.

II

Die Anhänge 3*a* und 4 werden gemäss Beilage geändert.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 3a
(Art. 14 Abs. 2)

Daten zum IS NSM

Ziff. 1.1

1.1 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Unternehmens, das Nährstoffe abgibt, weitergibt oder übernimmt (rechtliche Einheit)

Ziff. 5 Titel sowie Ziff. 5.3 und 5.4

5 Daten zur Ab- und Weitergabe, Übernahme, Anwendung und Einfuhr von nährstoffhaltigen Produkten sowie deren Vorräten

5.3 Zeitpunkt der Abgabe, Weitergabe, Übernahme, Anwendung oder Einfuhr

5.4 Abgegebene, weitergegebene, übernommene oder eingeführte Menge

Anhang 4
(Art. 20 Abs. 2)

Titel des Anhangs

Benutzerdaten im Portal

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 20 Abs. 2)

Ziff. 1.1 und 1.3

1.1 Portal-Nummer

1.3 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

Anhang
(Ziff. III)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesstatistikverordnung vom 30. April 2025[9]

Anhang 1 Ziffer 09.14

Weitere Informationen:	Die Landwirtschaftsbetriebe werden vom BFS definiert. Strukturerhebung: Die Daten werden gestützt auf die Verordnung vom 23. Oktober 2013[10] über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen und der Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen durch die Kantone erhoben. Ergänzungsbefragung und Zusatzbefragung: Die Daten werden direkt durch das BFS erhoben.

2. Verordnung vom 31. Oktober 2018[11] über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin

Art. 5 Abs. 2

[2] Die Daten über die Nutztierhaltungen, denen Antibiotika abgegeben werden, und über die Tiere, denen Antibiotika verabreicht werden, können aus der TVD bezogen werden. Sind diese Daten in der TVD nicht enthalten, so können sie aus dem Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013[12] über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft bezogen werden.

9 SR **431.011**
10 SR **919.117.71**
11 SR **812.214.4**
12 SR **919.117.71**

3. Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008[13]

Art. 51 Abs. 4

[4] Die für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen eidgenössischen und kantonalen Stellen teilen dem BAFU auf Anfrage die erforderlichen Daten mit; insbesondere teilt das BLW die Daten aufgrund der Verordnung vom 23. Oktober 2013[14] über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013[15], der Bio-Verordnung vom 22. September 1997[16] und der Verordnung vom 7. Dezember 1998[17] über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft mit.

4. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016[18]

Art. 88 Abs. 1 (Einleitungssatz)

[1] Betriebe, die Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder transportieren, die für die Ausfuhr bestimmt sind und die Vorschriften der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung nicht erfüllen, haben der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde elektronisch zu melden:

5. Verordnung vom 27. Mai 2020[19] über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände

Art. 14 Abs. 1

[1] Die kantonalen Behörden, die mit den Kontrollen der Primärproduktion betraut sind, die auf den in Artikel 10 Absatz 1 genannten Verordnungen basieren, sorgen dafür, dass die Ergebnisse der Kontrollen nach den Artikeln 7 und 8 im Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) nach Artikel 6 der Verordnung vom 23. Oktober 2013[20] über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft erfasst oder dahin übermittelt werden.

13 SR **814.911**
14 SR **919.117.71**
15 SR **910.13**
16 SR **910.18**
17 SR **919.118**
18 SR **817.02**
19 SR **817.032**
20 SR **919.117.71**

6. Verordnung vom 16. Dezember 2016[21] über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Art. 55 Abs. 3

[1] Die Kontrollbefunde sind im Informationssystem für Kontrolldaten nach den Artikeln 6–9 der Verordnung vom 23. Oktober 2013[22] über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft zu erfassen.

7. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013[23]

Art. 7 Abs. 3 Bst. b

[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013[24] über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft.

8. Verordnung vom 23. November 2005[25] über die Primärproduktion

Art. 3 Abs. 1

[1] Betriebe, die in der Primärproduktion tätig sind, müssen ihre Aktivität der zuständigen Stelle des Kantons melden, soweit sie nicht bereits aufgrund der Verordnung vom 23. Oktober 2013[26] über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft registriert sind. Die zuständigen Stellen der Kantone leiten die Meldung dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) weiter.

9. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025[27]

Art. 86 Abs. 2 Bst. b und 3

[2] Die Aufzeichnungspflicht ist von den nachstehenden Personen durch die Erfassung oder Aufzeichnung folgender Daten zu erfüllen:

b. von Personen, die Pflanzenschutzmittel und behandeltes Saatgut ausliefern, einführen oder mit ihnen handeln: Erfassung der Daten betreffend das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen, die nach den Artikeln 13 Absatz 4, 25 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009[28] in der EU genehmigt sind, im zentralen Informationssystem zur Verwendung

21 SR **817.190**
22 SR **919.117.71**
23 SR **910.17**
24 SR **919.117.71**
25 SR **916.020**
26 SR **919.117.71**
27 SR **916.161**
28 Siehe Fussnote zu Art. 4 Abs. 1 Bst. a.

von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) nach den Artikeln 16*a*–16*c* der Verordnung vom 23. Oktober 2013[29] über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft.

[3] Berufliche Verwenderinnen und Verwender führen über ihre Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, einschliesslich der Verwendung auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland, über mindestens 3 Jahre Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen umfassen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, den Zeitpunkt der Anwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Nutzpflanze. Sie müssen auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden.

10. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011[30]

Art. 47a Abs. 1

[1] Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 1998 an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und andere Personen mit Menge und den darin enthaltenden Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013[31] über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft mit.

11. Verordnung vom 3. November 2021[32] über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank

Art. 2 Bst. d und e

Die folgenden Begriffe bedeuten:

d. *Portal-Nummer*: Nummer, die einer Person bei der Registrierung im Portal nach Artikel 20 der Verordnung vom 23. Oktober 2013[33] über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft (ISLV) vom IAM-System zugeteilt wird;

e. *IAM-System*: Identitätsverwaltungssystem des Portals (Identity and Access Management) nach Artikel 20 Absatz 3 ISLV.

Art. 3 Abs. 5 Bst. a und b

[5] Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben:

a. Aufgehoben

b. Aufgehoben

29 SR **919.117.71**
30 SR **916.307**
31 SR **919.117.71**
32 SR **916.404.1**
33 SR **919.117.71**

Art. 22

Die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 müssen elektronisch über das Portal nach Artikel 1 Absatz 4 ISLV oder über die Schnittstellen nach Artikel 40 Absatz 1 übermittelt werden.

Art. 23 Abs. 2

[2] Sie müssen die Erteilung eines solchen Auftrags selber an die TVD übermitteln. Dazu müssen sie die Portal-Nummer der beauftragten Person angeben.

Art. 61 Abs. 1 Bst. a und b

[1] Die folgenden Aufgaben der Identitas AG werden durch das BLW finanziert:

a. Aufgehoben

b. Aufgehoben

Anhang 1

4. Daten zu Equiden

Zu Equiden sind folgende Daten zu übermitteln:

h. beim Eigentümerwechsel (Eigentumsabtritt):
   1. die Portal-Nummer der bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers,
   2. die Portal-Nummer der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers, sofern bekannt.

i. beim Eigentümerwechsel (Eigentumsübernahme):
   1. die Portal-Nummer der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers,
   2. die Portal-Nummer der bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers.

k. bei der Kennzeichnung eines Tiers:
   3. die Portal-Nummer der Person, die die Kennzeichnung vorgenommen hat.

12. Verordnung vom 27. April 2022[34] über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittlkette

Art. 3 Abs. 3

[3] Die ARES oder die Nutzung eines digitalen Dienstes nach Artikel 28*a* der Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungs-

34 SR **916.408**

wirtschaft vom 23. Oktober 2013[35] kann zudem als Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Anhang 1 Ziffer 2.3 aus den Informationssystemen der Kantone in das Auswertungs- und Analysesystem (Art. 23) verwendet werden.

Art. 12 Abs. 1

[1] Für den Erhalt von Zugriffsrechten für ein Informationssystem oder für einen Wechsel der Anwenderrolle muss bei der Fachstelle ein Gesuch in digitaler Form eingereicht werden.

Art. 17 Abs. 1 Bst. a

[1] Das ASAN, das ARES und das Fleko können je die Daten aus den beiden anderen Informationssystemen sowie aus folgenden Informationssystemen beziehen:

a. Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten nach den Artikeln 2–5*a* der ISLV.

35 SR **919.117.71**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten

(WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen)

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) verordnet:

I

Die WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998[1] wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 3

[3] Wurde ein Saatgutposten abgewiesen, so kann er erneut zur Anerkennung vorgelegt werden, nachdem das Saatgut nochmals getrocknet, gereinigt oder auf eine andere Weise aufbereitet worden ist. Es wird ein neues offizielles Muster gezogen. Nach der vierten Abweisung ist ein erneutes Vorlegen nicht mehr möglich.

Art. 38a, 39a und 51d

Aufgehoben.

II

Die Anhänge 3–5 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am … in Kraft.

… Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung:

1 SR **916.151.1**

Guy Parmelin

Anhang 3
(Art. 3–5, 7–10, 23 und 38)

Feldbesichtigung und Anforderungen an die Kulturen

Kapitel B Ziff. 4.2

4 Bedingungen für die Kulturen

4.2 Anlässlich der offiziellen Feldbesichtigung dürfen die nachstehenden Grenzwerte für das Auftreten von durch Schadorganismen verursachten Krankheiten und für fremde Pflanzen sowie die Note über den allgemeinen Kulturzustand nicht überschritten werden:

Kategorie	Klasse	Befallene Pflanzen (in %)		Fremde Pflanzen[3] (in %)	Fehlstellen wegen Säuberung (in %)	Allgemeiner Zustand der Kulturen[4] (Note)
		Virusbefall[1]	Schwarzbeinigkeit[2]			
Vorstufe	PBTC	0	0	0		
Vorstufe	PB_1	0	0	0		
Vorstufe	PB_2	0	0	0		
Vorstufe	PB_3	0	0	0		
Vorstufe	PB_4	0,02	0	0		
Basis	S	0,02	0,1	0	1	5
Basis	SE_1	0,04	0,5	0,02	1	5
Basis	SE_2	0,04	0,5	0,02	1	5
Basis	E	0,06	1	0,02	2	5
Zertifiziert	A	0,2	2	0,04	3	5

1 Mosaiksymptome, verursacht durch Viren und Symptome, verursacht durch das Blattrollvirus der Kartoffel [PLRV00].
2 Schwarzbeinigkeit, verursacht durch *Dickeya* Samson *et al*. *spp*. [1DICKG] und *Pectobacterium* Waldee emend. Hauben *et al*. *spp*. [1PECBG].
3 Kulturpflanzen, die nicht dem Sortentyp entsprechen, sowie Durchwuchs sind als fremde Pflanzen zu betrachten.
4 Für diese Benotung wird das Vorhandensein von Unkraut und die Entwicklung der Kultur (Regelmässigkeit) betrachtet.
Die Kulturen werden nach folgender Skala benotet:
1 = sehr gut
3 = gut
5 = genügend
7 = schlecht
9 = sehr schlecht

Kapitel B Ziff. 4.9 und 4.10

Aufgehoben.

Anhang 4
(Art. 3–10, 20, 24, 29, 35, 38, 39 und 42)

Bemusterung, Postengrösse und Anforderungen an das Saat- und Pflanzgut

Kapitel B Ziff. 3

Aufgehoben.

Anhang 5
(Art. 15, 27*b*, 28, 30, 44 und 45)

Etikettierung

Kapitel B Bst. C
Aufgehoben.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) verordnet:

I

Die Verordnung des WBF vom 22. September 1997[1] über die biologische Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 4a^ter^ Abs. 3

[3] Die Extraktion mit organischen Lösemitteln, die Fetthärtung und die Raffination durch eine chemische Behandlung sind verboten. Vom Verbot ausgenommen ist die Verwendung von Ethanol für die Verfahren nach Anhang 7, Teil C.

Art. 14 Abs. 1, 2 und 4

[1] Voneiner Tierseuche befallene Bienenvölker dürfen nicht verstellt werden. Es ist unverzüglich nach den Vorgaben der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995[2] vorzugehen.

[2] *Aufgehoben*

[4] Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so ist das gesamte Wachs durch Wachs zu ersetzen, das den Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Anschliessend gilt für die Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr. Diese Bestimmung gilt nicht bei einer Behandlung mit Essigsäure, Oxalsäure und den Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer zur Bekämpfung der Varroatose.

II

Die Anhänge 1, 2, 3, 3*a*, 3*b* und 7 werden gemäss Beilage geändert.

1 SR **910.181**
2 SR **916.401**

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin...
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 1
(Art. 1 und Art. 16 Abs. 5)

Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften

Ziff. 1

1. Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften

*Der Eintrag «*Pheromone und andere Semiochemikalien*» erhält die folgende neue Fassung:*

Pheromone und andere Semiochemikalien	

Ziff. 3

3. Weitere Substanzen und Massnahmen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften

*Die Einträge «*Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle*», «*Magnesiumhydrogenmetasilicat*» und «*Silicatmineral*» erhalten die folgenden neuen Fassungen:*

Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle, Paraffinöle, Hydroxypropylstärke, Polyglycerin- und Fettsäureester	Andere chemisch-synthetische Stoffe sind nicht zulässig.
Magnesiumhydrogenmetasilicat, Silicatmineral (Talkum E553b)	
Eisenpyrophosphat	

Anhang 2
(Art. 2)

Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate

Der Textabschnitt vor der Tabelle erhält die folgende neue Fassung:

Dünger müssen gemäss der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023[3] zugelassen sein. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung bleiben vorbehalten.

*Der Eintrag «*** nur Produkte, die nach Artikel 11 der Dünger-Verordnung vom 10. Jan. 2001 (SR 916.171) bewilligt sind»» *wird folgendermassen abgeändert*
*«*** Berechnet ohne Deckmaterial, vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser».

*Der Eintrag «**** Berechnet ohne Deckmaterial, vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser» wird gestrichen.*

Ziff. 2.2

2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften

Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

3 SR **916.171**

Calciumphosphat	Nur aus Klärschlamme. Bewilligung nach der Dünger-Verordnung notwendig
Matten aus Pflanzenfasern	Pflanzliche Fasern wie Hanffasern, Flachsfasern, Kokosfasern Ohne Zusatz von Düngemitteln, Bodenverbesserern oder Nährstoffen, Zusatzstoffen oder Bindemitteln, nur mechanisch hergestellt Nur als inertes Medium für die Erzeugung von Sprossen gemäss Art. 10 Abs. 4 Bst. c der Bio-Verordnung Wenn verfügbar, sind Materialien aus biologischer Produktion zu verwenden
Calcium- und Magnesiumgluconat	Aus mikrobieller Fermentation

*Die Einträge «*Blutmehl*»,* «Knochenmehl», «Fleischmehl», «Hufmehl», «Hornmehl», «Knochenkohle», «Fellteile (Ledermehl)», «Holzasche», «Pflanzenkohle», *erhalten die folgenden neuen Fassungen:*

Blutmehl	
Knochenmehl	
Fleischmehl	
Hufmehl	
Hornmehl	

Knochenkohle	
Fellteile (Ledermehl)	Maximale Konzentration in mg/kg Trockensubstanz von Chrom (VI): 0
Holzasche	Von Holz, das nicht chemisch behandelt wurde, sowie nur hofeigene Asche oder mit Bewilligung nach der Dünger-Verordnung
Pflanzenkohle	Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.

5. Substrate für die Pilzproduktion

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften

*Der Eintrag «*Folgende Substrate, die nicht aus Biobetrieben stammen, bis zu einem Anteil von 25 Prozent des Gewichts aller Substratbestandteile****, sofern dieselben Substrate aus Biobetrieben nicht verfügbar sind und sofern der Bedarf von der Zertifizierungsstelle anerkannt ist: *»erhält die folgende neue Fassung:*

5.2 Folgende Substrate aus nicht-biologischen Betrieben dürfen bis zu 25 Prozent des Gewichts aller Substratbestandteile*** ausmachen. Dies ist nur zulässig, wenn entsprechende Bio-Substrate nicht verfügbar sind und der Bedarf von der Zertifizierungsstelle anerkannt wurde.	

Anhang 3
(Art. 3)

Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A

Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, einschliesslich Träger und andere Stoffe, die auf die gleiche Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden

Sämtliche Zusatzstoffe unterliegen den Anwendungseinschränkungen nach der Zusatzstoffverordnung vom 25. November 2013[4].

Die in der folgenden Tabelle festgelegten besonderen Bedingungen und Einschränkungen gelten zusätzlich zu den oben erwähnten Anwendungseinschränkungen.

Die Verwendung als Lebensmittelzusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe wird von Fall zu Fall gemäss Artikel 2 Absatz 1, Ziffern 23 und 24 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016[5] entschieden.

Zur Berechnung für die Zwecke nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden Lebensmittelzusatzstoffe, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

E-Nummer oder Einecs[6], oder beide	Bezeichnung	Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 153	Pflanzenkohle	Essbare Käserinde von geaschtem Ziegenkäse	
		Morbier-Käse	
E 160b(i)*	Annatto Bixin	Roter Leicester-Käse	
		Double-Gloucester-Käse	
		Cheddar	
		Mimolette-Käse	
E 160b(ii)*	Annatto Norbixin	Roter Leicester-Käse	
		Double-Gloucester-Käse	
		Cheddar	
		Mimolette-Käse	

4 SR **817.022.31**
5 SR **817.02**
6 Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe

E-Nummer oder Einecs[6], oder beide	Bezeichnung	Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 170 / 207-439-9 und 215-279-6	Calciumcarbonat	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
E 220	Schwefeldioxid	Obstweine (Wein aus anderem Obst als Weintrauben, einschl. Apfel und Birnenwein) sowie Met mit und ohne Zuckerzusatz 100 mg/l (Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO_2)	
E 223	Natriummetabisulfit	Krebstiere	
E 224	Kaliummetabisulfit	Obstweine (Wein aus anderem Obst als Weintrauben, einschl. Apfel und Birnenwein) sowie Met mit und ohne Zuckerzusatz 100 mg/l (Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO_2)	

E-Nummer oder Einecs[6], oder beide	Bezeichnung	Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 250	Natriumnitrit	Fleischerzeugnisse	
		Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/ oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten	
		nicht in Verbindung mit E 252	
		Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf, ausgedrückt als NO_2-Ion: 50 mg/kg	
		Rückstandshöchstmenge aus allen Quellen für das verkaufsfertige Erzeugnis während der gesamten Haltbarkeitsdauer des Erzeugnisses, ausgedrückt als NO_2-Ion: 30 mg/kg	
E 252	Kaliumnitrat	Fleischerzeugnisse	
		nicht in Verbindung mit E 250	
		Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf, ausgedrückt als NO_3-Ion: 50 mg/kg	
		Rückstandshöchstmenge aus allen Quellen für das verkaufsfertige Erzeugnis während der gesamten Haltbarkeitsdauer des Erzeugnisses, ausgedrückt als NO_3-Ion: 30 mg/kg	
E 267*	Gepufferter Essig	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
		Nur aus biologischer Produktion	
E 270 / 200-018-0	Milchsäure	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Käse
			Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbades
E 290 / 204-696-9	Kohlendioxid	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs

E-Nummer oder Einecs[6], oder beide	Bezeichnung	Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 296	Apfelsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 300	Ascorbinsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Fleischerzeugnisse (Kategorie 08.3[7]) und Fleischzubereitungen (Kategorie 08.2[8]), denen neben Zusatzstoffen und Salz auch andere Zutaten zugesetzt wurden	
E 301	Natriumascorbat	Fleischerzeugnisse	
		Nur in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat	
E 306*	stark tocopherolhaltige Extrakte	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
		Nur als Antioxidationsmittel	
E 322*	Lecithin	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
		Nur aus biologischer Produktion	
E 325	Natriumlactat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse	
E 330/ 201-069-1	Zitronensäure	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
E 331	Natriumcitrate	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 333	Calciumcitrate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 334	Weinsäure (L(+)–)	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Met	
E 335*	Natriumtartrate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Nur aus biologischer Produktion	
E 336*	Kaliumtartrate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Nur aus biologischer Produktion	

7 SR **817.022.31**
8 SR **817.022.31**

E-Nummer oder Einecs[6], oder beide	Bezeichnung	Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 337*	Natrium-Kaliumtartrat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Nur aus biologischer Produktion	
E 341(i)	Monocalciumphosphat	Mehl	
		Nur als Backtriebmittel	
E 392*	Extrakte aus Rosmarin	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
		Nur aus biologischer Produktion	
E 400	Alginsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Milcherzeugnisse	
E 401	Natriumalginat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Milcherzeugnisse, Wurstwaren auf Fleischbasis	
E 402	Kaliumalginat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Milcherzeugnisse	
E 406	Agar-Agar	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Milch- und Fleischerzeugnisse	
E 407	Carrageen	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Milcherzeugnisse	
E 410*	Johannisbrotkernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
		Nur aus biologischer Produktion	
E 412*	Guarkernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
		Nur aus biologischer Produktion	
E 414*	Gummi arabicum	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
		Nur aus biologischer Produktion	
E 415	Xanthan	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	

E-Nummer oder Einecs[6], oder beide	Bezeichnung	Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 417*	Tarakernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
		Nur aus biologischer Produktion	
		Nur als Verdickungsmittel	
E 418*	Gellan	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
		Aus biologischer Produktion, sofern verfügbar	
		Nur in der stark acylhaltigen Form	
E 422*	Glycerin	Pflanzenextrakte und Aromastoffe	
		Als Lösungsmittel und Träger, als Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln und zur Beschichtung von Filmtabletten	
		Nur pflanzlichenUrsprungs und aus biologischer Produktion	
E 440(i)*	Pektin	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milchbasis	
E 460 / 232-674-9	Cellulose	Gelatine	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
			Gelatine
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
		Nur für die Herstellung von Kapselhüllen	
E 500 / 207-838-8, 205-633-8, 208-580-9	Natriumcarbonate	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
E 501 / 209-529-3, 206-059-0	Kaliumcarbonate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	Weintrauben
			Nur als Trocknungsmittel für die Produktion von getrockneten Weintrauben
E 503	Ammoniumcarbonate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 504	Magnesiumcarbonate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	

E-Nummer oderBezeichnung Einecs[6], oder beide	Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
	Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 509 / 233-140-8 Calciumchlorid	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, nur als Koagulationsmittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Erzeugnisse auf Milchbasis, nur als Stabilisator	Nur als Klärungs-/ Flockungsmittel
	Wurstwaren auf Fleischbasis, nur als Koagulationsmittel zur Formung von Därmen	
E511 / 232-094-6 Magnesiumchlorid	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Nur als Koagulationsmittel	Nur als Klärungs- / Flockungsmittel
E 516 / 231-900-3 Calciumsulfat	Erzeugnisse tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Nur als Träger oder Koagulationsmittel	Nur als Klärungs- / Flockungsmittel
E 524 / 215-185-5 Natriumhydroxid	Oberflächenbehandeltes Laugengebäck, nur zur Oberflächenbehandlung	Zucker, pflanzliche Öle (ausgenommen Olivenöl) und Pflanzenproteinextrakte
	Aromastoffe, nur als Säureregulator	
E 551 / 231-545-4 Siliciumdioxid	Kräuter und Gewürze in getrockneter Pulverform sowie Aromen	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Kakao, nur als Trennmittel zur Verwendung in automatischen Ausgabemaschinen	
E 553b Talkum	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Wurstwaren auf Fleischbasis, nur zur Oberflächenbehandlung	
E 901*/ 232-383-7 Bienenwachs	Konditorei- und Zuckerwaren	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Aus biologischer Bienenhaltung	Aus biologischer Bienenhaltung
	Nur als Überzugsmittel	Nur als Trennmittel

E-Nummer oder Einecs[6], oder beide	Bezeichnung	Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 903* / 232-399-4	Carnaubawachs	Konditorei- und Zuckerwaren, nur als Überzugsmittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
			Aus biologischer Produktion
		Zitrusfrüchte, nur als konservierende Beschichtung von Früchten, die im Zuge einer Quarantänemassnahme zum Schutz vor Schadorganismen einer Extremkältebehandlung unterzogen werden (gemäss Anhang 7 Ziff. 46 der Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. Nov. 2019[9] zur Pflanzengesundheitsverordnung)	Nur als Trennmittel
		Aus biologischer Produktion	
E 938	Argon	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 939	Helium	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 941 / 231-783-9	Stickstoff	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
E 948	Sauerstoff	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 968*	Erythrit	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
		Aus biologischer Produktion ohne Einsatz von Ionenaustauschtechnologie	
- / 200-578-6	Ethanol		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
			Nur als Lösungsmittel für Kristallisationsinitiatoren in der Zuckererzeugnung und/ oder als Extraktionsmittel
- / 200-580-7	Essigsäure		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und Fisch
			Aus biologischer Produktion, sofern verfügbar
- / 215-108-5	Bentonit		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und Fisch
			Met, nur als Verdickungsmittel

9 SR **916.201**

E-Nummer oder Einecs[6], oder beide	Bezeichnung	Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
- / 215-137-3	Calciumhydroxid		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
- / 231-595-7	Salzsäure		Gelatine
			Gouda, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas, nur zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbades
- / 231-639-5	Schwefelsäure		Gelatine und Zucker
- / 231-765-0	Wasserstoffperoxid		Gelatine
- / 232-554-6	Gelatine		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
- / 232-555-1	Kasein		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
- / 293-292-6	Hausenblase		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
- / 931-328-0	Aktivkohle		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
	Ammoniumhydroxid		Gelatine
	Diammoniumphosphat		Obstweine, Apfel- und Birnenwein sowie Met
	L(+)-Milchsäure aus Gärsubstraten		Pflanzenproteinextrakte
	Thiaminhydrochlorid		Obstweine, Apfel- und Birnenwein sowie Met
	Kieselgur		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und Gelatine
	Naturgips		Zucker
	Eiweissalbumin		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Erbsenprotein		Fruchtsäfte, Obstweine und Obstessig, nur zur Klärung
	Heublumenpulver		Käse, nur zur Lochbildung
			Aus biologischer Produktion
	Hopfenextrakt		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
			Aus biologischer Produktion, sofern verfügbar
			Nur für antimikrobielle Zwecke
	Haselnussschalen		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

E-Nummer oderBezeichnung Einecs[6], oder beide	Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
	Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
Perlit		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und Gelatine
Pinienharzextrakt		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
		Aus biologischer Produktion, sofern verfügbar
		Nur für antimikrobielle Zwecke
Reismehl		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
Gerbsäure		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
		Nur als Filtrierhilfe
Pflanzenöle		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
		Aus biologischer Produktion
		Nur als Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter
Essig		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und Fisch
		Aus biologischer Produktion
Wasser		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
		Trinkwasser im Sinne der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016[10] über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen
Holzfasern		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
		Beschränkt auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz. Das Holz muss frei von toxischen Bestandteilen sein (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende und mikrobielle Toxine)

10 SR **817.022.11**

Teil B Ziff. 1
Aufgehoben

Anhang 3a
(Art. 3*a*)

Stoffe, die zur Herstellung von Hefe und Hefeprodukten verwendet werden dürfen

Name	Anwendungsbedingungen	
	Primärhefe	Hefezubereitungen/ -formulierungen
Einfügen nach dem Eintrag « pflanzliche Öle *»:*		
Fermentationsaktivatoren	Nährstoffe aus Hefeextrakt oder Hefeautolysat bis zu 5 % des Substrats (berechnet in Gewicht der Trockenmasse)	nicht zulässig

Anhang 3b
(Art. 3*c* und 16*a*)

Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft

1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848:

   Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2025/405, ABl. L, 2025/405, 26.2.2025.

2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend:

   Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024.

Anhang 7
(Art. 4*b* Abs. 1 Bst. b)

Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe

Teil A Ziff. 1 und 2

Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Folgenden Eintrag nach 11.1.5 einfügen:		
11.1.6	Calciumchlorid	Verwendung nur als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke gemäss Anhang 3.1 FMBV zur Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie, einschliesslich in Form eines Bolus Calciumchlorid aus der Aufbereitung von natürlich vorkommender Salzlake, sofern verfügbar Nur für Milchkühe mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum

2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Folgende Einträge einfügen:

12.1.9	Einzellerproteine aus *Trichoderma viride* und *Aspergillus oryzae*	nur aus nicht genetisch modifiziertem Stamm und Kulturmedium nicht aus Substraten mit synthetischen Stickstoffquellen gewonnen aus Substraten aus biologischer Produktion gewonnen, wenn für Wiederkäuer und andere Pflanzenfresser verwendet Bei der Verwendung sind Schaumverhüter zugelassen

12.1.10	Erzeugnisse aus *Bacillus subtilis*, proteinreich	nur aus nicht genetisch modifiziertem Stamm und Kulturmedium nicht aus Substraten mit synthetischen Stickstoffquellen gewonnen aus Substraten aus biologischer Produktion gewonnen, wenn für Wiederkäuer und andere Pflanzenfresser verwendet Bei der Verwendung sind Schaumverhüter zugelassen
13.6.4	Calciumstearat	

Teil B Ziff. 3 und 4

3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe b) Spurenelemente

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
*Einfügen nach dem Eintrag «*3b104 Eisen(II)sulfat-Heptahydrat*»:*		
	Eisen(II)-fumarat	Verwendung nur als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke gemäss Anhang 3.1 FMBV zum Ausgleich unzureichender Eisenverfügbarkeit nach der Geburt. Nur für Saugferkel mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum

	Eisendextran 10 %	Verwendung nur als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke gemäss Anhang 3.1 FMBV zum Ausgleich unzureichender Eisenverfügbarkeit nach der Geburt. Kultursubstrat für den Fermentationsprozess von Dextran darf nicht aus GVO stammen Nur für Saugferkel mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
*Folgenden Eintrag vor dem Eintrag «*Enzyme und Mikroorganismen*» einfügen:*		
4d7 und 4d8	Ammoniumchlorid	Nur für Katzen

Einfügen nach Teil B

Teil C – Verarbeitungshilfsstoffe

Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ethanol	Nur zur Verwendung als Lösungsmittel für die Produktion von Proteinextraktionsschroten/-kuchen und nur wenn Proteinextraktionsschroten/-kuchen aus mechanischer Extraktion nicht in ausreichender Menge verfügbar ist Nur aus Gärung, sofern verfügbar Nur aus biologischer Produktion, sofern verfügbar
Papain	Nur für die Produktion von geschmacksverstärkenden Fleischextrakten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i FMV zur Herstellung von Heimtierfutter vorausgesetzt, das Enzym wird während des Verfahrens deaktiviert Nur aus biologischer Produktion, sofern verfügbar.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung des BLW über die Festlegung von Perioden und Fristen sowie die Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Gemüse und frischem Obst

(VEAGOG-Freigabeverordnung)

Änderung vom ...

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
verordnet:

I

Die VEAGOG-Freigabeverordnung vom 16. September 2016[1] wird wie folgt geändert:

Art. 4 Bst. b

Die berechtigte Person hat zu melden:

b. ihre Inlandübernahmen nach Artikel 11 Buchstabe b VEAGOG von frischem, zur Verarbeitung bestimmtem Schweizer Gemüse bis zum 15. Oktober vor Beginn der Kontingentsperiode.

II

Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am … in Kraft.

… Bundesamt für Landwirtschaft:

1 SR **916.121.100**

Christian Hofer

Anhang 2
(Art. 3)

Freigabe von Zollkontingentsteilmengen[2]

2 Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter: www.ekontingente.admin.ch.